



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	20.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Rechtsgutachten Naturdenkmal Rheinterrasse in Köln-Müngersdorf und Beratungsfolge

In seiner Sitzung vom 06.09.2010 hat die Bezirksvertretung Lindenthal einstimmig einen Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und des Einzelmandatsträgers der Fraktion Die Linke.Köln zum „Rechtsgutachten Naturdenkmal Rheinterrasse und Beratungsfolge“ beschlossen.

Zu den darin enthaltenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie ist die rechtlich einwandfreie Beratungsfolge eines Beschlusses der Bezirksvertretung?

Beschlüsse einer Bezirksvertretung, die Anregungen an den Rat oder einen Fachausschuss zum Inhalt haben, leitet der Oberbürgermeister dem jeweiligen Fachausschuss bzw. dem Rat zu. Der Ausschuss bzw. der Rat nimmt durch Beschluss zu der Anregung Stellung. Der Oberbürgermeister teilt der Bezirksvertretung anschließend das Votum der beteiligten Ausschüsse bzw. des Rates mit.

Darüber hinaus ist einer Bezirksvertretung vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, hat die Bezirksvertretung für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht, vgl. § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung NRW.

Der Rat ist an die Anregungen der Bezirksvertretungen nicht gebunden.

2. Welche Rechte hat eine Bezirksvertretung auf die Einhaltung der Beratungsfolge einzuwirken?

Die Bezirksvertretung kann die Einhaltung des unter Ziff. 1 beschriebenen Verfahrens erwarten. Sofern dies nicht geschieht, steht es der Bezirksvertretung frei, eine entsprechende Erinnerung an die Verwaltung auszusprechen und auf verwaltungsinternem Wege eine Beratung einzufordern.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsrechte sind solche, die den Bezirksvertretungen als mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Organen der Gemeinde zustehen.

Sofern es um die Frage nach dem Verfahren zur zweiten Offenlegung des Bebauungsplanes „Herrigergasse“ geht, erfolgte diese ohne vorherige Beteiligung von Fachausschüssen und Bezirksvertretung, da der erneut offengelegte Bebauungsplanentwurf lediglich in seiner Begründung und dort im Hinblick auf das Thema Terrassenkante ergänzt wurde. Die erneute Offenlage diene allein dem Zweck, das in der ersten Offenlage erstmals genannte Thema der Terrassenkante der Öffentlichkeit als hinzugetretenen planungserheblichen Belang für weitere Stellungnahmen zugänglich zu machen. Eine Vorentscheidung über die Schutzwürdigkeit war damit nicht verbunden. Eine Beteiligung der Bezirksvertretung erfolgt im Zuge des Beschlusses über die Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf und den Satzungsbeschluss.

3. Welche Gremien können eine abweichende Beratungsfolge beschließen?

Bei der Anregung einer Bezirksvertretung an Rat oder Ausschuss ist das oben unter Ziff. 1 dargestellte Verfahren einzuhalten.

Bei einem Anhörungsrecht der Bezirksvertretung ist zu beachten, dass dieses auch dann eingeräumt und damit abschließend gewährt wurde, wenn eine Bezirksvertretung die Entscheidung in der Sache vertagt. Inhaltlich bedeutet das Anhörungsrecht, dass der Bezirksvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme bestand auch bei einer Vertagung.

4. Kann ein eigenständiger Beschluss der Bezirksvertretung zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal in das laufende Planungsverfahren „Bebauungsplan Herrigergasse“ aufgenommen werden und dort als Anregung behandelt werden?

Mit der Erstellung einer Vorlage zur Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich Herrigergasse/Alter Militärring als Naturdenkmal (DS-Nr.: 3717/2010) wurde die Anregung der Bezirksvertretung aufgenommen. Die Vorlage wird der Bezirksvertretung in ihrer Sitzung vom 20.09.2010 zur Anhörung vorgelegt.

Im Übrigen wurde das laufende Planungsverfahren im Hinblick auf das Thema Terrassenkante ergänzt. Die Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs in seiner Begründung führte zu einer erneuten Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes (siehe Ziff. 2).

Die Vorlage zum Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf „Herrigergasse“ (DS-Nr.: 1406/2010) wird der Bezirksvertretung ebenfalls in ihrer Sitzung vom 20.09.2010 zur Anhörung vorgelegt.

gez. Jürgen Roters